

Sie haben häusliche Gewalt erlebt? Das können Sie tun:



Rufen Sie die Polizei: 110!

Dies kann von Nachbarn, Familie und von Ihnen selbst getan werden. Die Polizei ist verpflichtet, zu kommen und Ihnen zu helfen! Die Polizei hat viele Möglichkeiten, Sie und Ihre Kinder zu schützen:

Anzeige:

Sie sollten den Täter anzeigen. Eine Person Ihres Vertrauens darf dabei sein. Sie können und sollten Anzeige wegen häuslicher Gewalt erstatten, auch wenn keine akute Gefahrensituation mehr vorliegt. Eine Anzeige ist die für viele weitere Schritte zu Ihrem Schutz eine Voraussetzung.

Festnahme:

Die Polizei kann eine Tatperson vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

Kontaktverbot:

Die Polizei kann veranlassen, dass die Tatperson sich der Wohnung nicht nähern darf oder keinen Kontakt zu Ihnen und Ihren Kindern aufzunehmen darf. Verstöße gegen ein Kontaktverbot sind eine Straftat, die angezeigt und mit Gefängnis bestraft werden kann.

Ermittlungen:

Strafrechtlich relevante Taten, zum Beispiel Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch: StGB), Vergewaltigung (§ 177 StGB), Nötigung (§240 StGB), Freiheitsberaubung (§239 StGB) oder Beleidigung (§ 185 StGB) können bei der Polizei angezeigt werden. Die Polizei nimmt dann Ermittlungen auf.

Wohnungsverweis:

Die Polizei kann einen Täter unabhängig von den Eigentums- und Mietverhältnissen der gemeinsamen Wohnung verweisen, sodass die Sie und Ihre Kinder Ihr zuhause für eine Zeit bis auf weiteres erst einmal allein nutzen können. Dies gilt je nach Bundesland meist zunächst für mindestens drei Tage. In dieser Zeit können Sie sich von einer Hilfseinrichtung beraten lassen. Der Tatperson wird dann für diesen Zeitraum auch der Wohnungsschlüssel abgenommen.



Ihre nächsten Schutz-Optionen:

In dieser Zeit sollten Sie am besten nach Aufsuchen einer Beratungsstelle und unter Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Bei einem Familiengericht können Sie eine Schutzanordnung beantragen (sog. Zivilrechtlicher Schutz). Hier kann zum Beispiel erwirkt werden, dass die Tatperson die gemeinsame Wohnung auch längerfristig verlassen muss.

Wir empfehlen Ihnen, beim Familiengericht einen vorübergehenden Umgangsausschluss gegenüber der Tatperson zu beantragen, da sonst so die Wohnungswegweisung oder das Kontaktverbot zu Ihnen mittelbar unterlaufen werden kann und Ihre Kinder retraumatisiert und in Bezug auf einen eventuellen Strafprozess als Zeugen beeinflusst werden könnten.

Für Maßnahmen zum Schutz Ihrer Kinder sind wiederum das Jugendamt und das örtliche Familiengericht zuständig.

Anklage:

Wenn die Ermittlungen auf eine Straftat hindeuten, wird Anklage erhoben. In einem Verfahren haben Opfer von häuslicher Gewalt ein Recht auf einen Anwalt oder Anwältin, psychosoziale Prozessbegleitung, auf eine Nebenklage und auf Opferentschädigung (gemäß Strafprozessordnung). Sie dürfen während eines laufenden Verfahrens auch Beratungsstellen aufsuchen.

Entschädigung:

Nach einer Verurteilung haben Sie ggf. ein Recht auf Entschädigung, wenn Sie gesundheitlichen Schaden davongetragen haben (gemäß Opferentschädigungsgesetz).



Kontaktieren Sie eine Beratungsstelle:

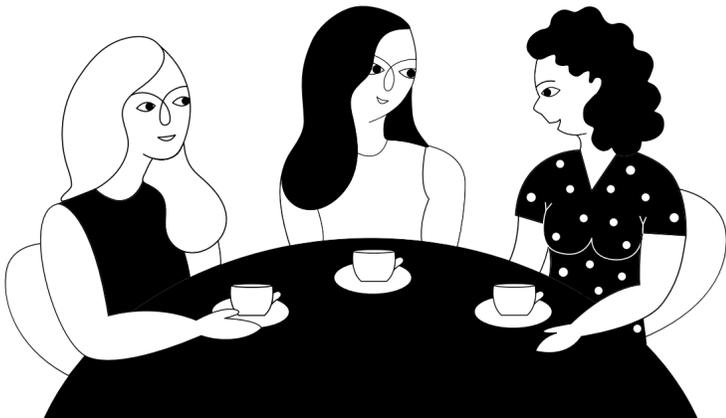
Das Hilfetelefon kann Ihnen direkt helfen oder Sie über geeignete Angebote informieren: 08000 116 016 oder www.hilfetelefon.de

Die Beratung findet per Telefon oder Chat und rund um die Uhr statt und wird in vielen Sprachen angeboten. Weitere Hilfsangebote finden Sie [hier](#).

Auch wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt sind, können Sie die Beratungsstellen kontaktieren.

Frauenhaus:

Sie können auch in einem Frauenhaus unterkommen. [Hier](#) finden Sie eine Übersicht und Kontakt.

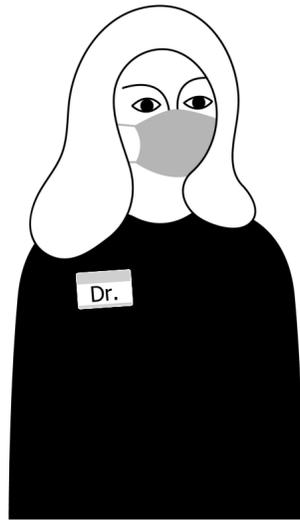


Was Sie direkt zuhause machen können:

Auch ist es gut, sich Hilfe im privaten Umfeld zu suchen. Sprechen Sie mit einer Nachbarin, Freundin, Arbeitskollegin über Ihre Erfahrungen. Sie sind nicht allein.

Ärztliche Hilfe:

Falls Verletzungen vorliegen, sollten diese von einem Arzt oder einer Ärztin behandelt werden. Ein Arzt/Ärztin kann ebenfalls auf Hilfsangebote hinweisen und Verletzungen gerichtsfest dokumentieren.



Spurensicherung:

Zudem können Gewaltschutzambulanzen und anonyme Spurensicherungen aufgesucht werden, um Beweise nach häuslicher und/oder sexueller Gewalt zu sichern. Hier werden die Spuren von einer Ärztin oder einem Arzt dokumentiert und anonym aufbewahrt. Diese Dokumentation findet unabhängig von einer Anzeige statt; das heißt, dass Sie sich auch noch Jahre nach der Tat dazu entscheiden können, eine Anzeige zu erstatten.

Gewaltschutzambulanzen gibt es z.B. in [Berlin](#), [Leipzig](#), [München](#), [Heidelberg](#).

Eine Übersicht zu anonymen Spurensicherungen finden Sie [hier](#). Informationen zum Ablauf der Spurensicherung finden Sie [hier](#).

Anzeige, wenn Sie möchten:

Hiernach können Sie Anzeige bei der Polizei erstatten, dies ist aber kein Muss. Die Spuren werden für etwa 20 Jahre anonymisiert aufbewahrt und in dieser Zeit können Sie sich immer noch für eine Anzeige entscheiden.

Sie können und sollten möglichst auch selbst Eckdaten zur Tat dokumentieren und z.B. Verletzungen selbst fotografieren und aufschreiben, wann was genau passiert ist und wann. Dies kann helfen, um der Polizei zu einem späteren Zeitpunkt das Geschehene so genau wie möglich zu beschreiben.

